

Bescheid
über die Ergänzung und Verlängerung des
Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Prüfzeugnis Nummer:

P-IV 007 vom 02.08.1996

Gegenstand:

Schornsteinreinigungsverschluss
lichte Weite 180 mm x 250 mm

Antragsteller:

Upmann GmbH & Co.
Weidenweg 20

D-33397 Rietberg

Ausstellungsdatum:

13.07.2010

Geltungsdauer bis:

13.07.2015

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-IV 007 vom 02.08.1996.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten und 1 Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Seite 2 des Bescheides vom 13.07.2010 über die Ergänzung des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-IV 007 vom 02.08.1996.

Ergänzung

Beschreibung des Schornsteinreinigungsverschlusses

Die im o. a. Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (ABP), lichte Weite des Schornsteinreinigungsverschlusses 180 mm x 250 mm, darf auch mit dem Edeldstahl Nr. 1.4509X2CrTiNb18 und der Nr. 1.4016X6Cr17 in 1 mm Dicke hergestellt werden. Die Ausführung hat entsprechend der Anlage 1 zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid über die Ergänzung des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt bleibt, wenn der Widerspruch innerhalb der v. g. Frist eingegangen ist.

Erwitte, den 13.07.2010
Leiter der Prüfstelle

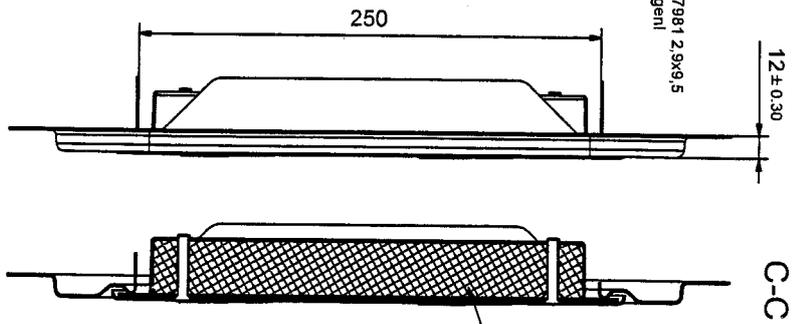
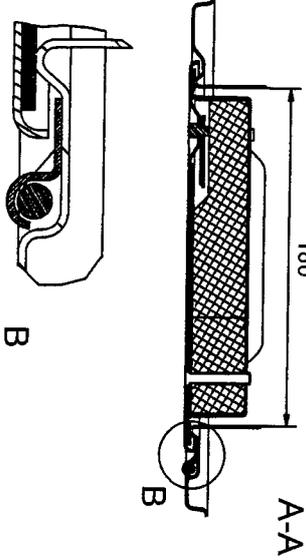
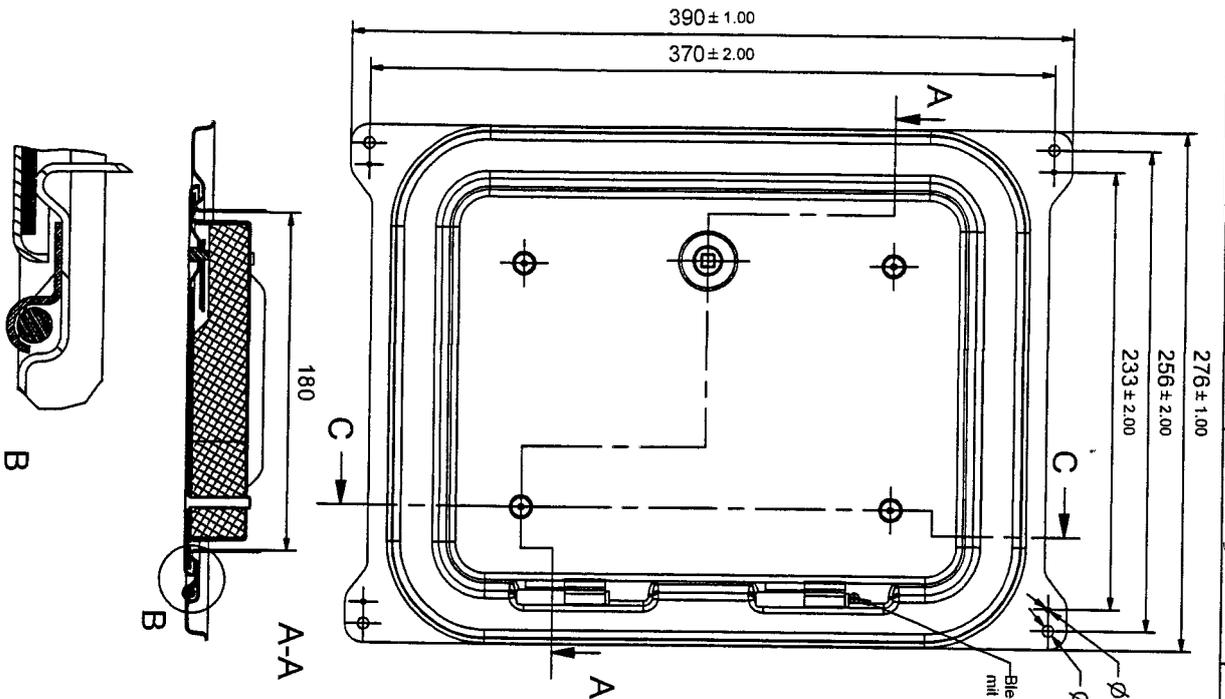

Dipl. Ing Friedrichs



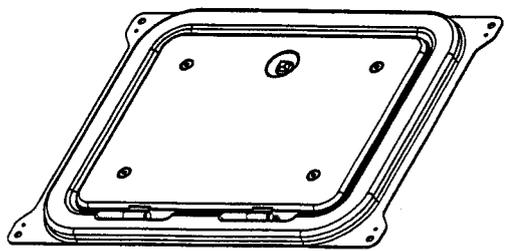
Sachbearbeiter


Käuper

Abbildung 1



Vermiculite	0.4± 0.1 kg/dm³
Promaplyr CS50	0.35± 0.05 kg/dm³
Silica 7400	0.4± 0.05 kg/dm³
Promaplyr A	0.3± 0.05 kg/dm³
Promador 400	0.4± 0.05 kg/dm³
Steinwolle RPL-17	0.18± 0.05 kg/dm³



1	Rahmen	1.4571 X6C/NIMoT17-12	1,00mm
1	Rahmen	1.4301 X4C/NI18-10	1,00mm
1	Rahmen	1.4509 X2C/TINb 18	1,00mm
1	Rahmen	1.4016 X6C/T17	1,00mm
1	Rahmen	1.0226 DX51D +Z	1,25mm
2	Türblatt	1.4571 X6C/NIMoT17-12	1,00mm
2	Türblatt	1.4301 X4C/NI18-10	1,00mm
2	Türblatt	1.4509 X2C/TINb 18	1,00mm
2	Türblatt	1.4016 X6C/T17	1,00mm
2	Türblatt	1.0226 DX51D +Z	1,25mm
5	Steinumanteilung	1.4571 X6C/NIMoT17-12	1,00mm
5	Steinumanteilung	1.4301 X4C/NI18-10	1,00mm
5	Steinumanteilung	1.4509 X2C/TINb 18	1,00mm
5	Steinumanteilung	1.4016 X6C/T17	1,00mm
5	Steinumanteilung	1.0226 DX51D +Z	1,25mm
8	Scharnierhülse	1.4301 X4C/NI18-10	1,00mm
8	Scharnierhülse	1.0226 DX51D +Z	1,00mm
Pos.:	Benennung	Werkstoff	Materialstärke

Zeichnung ist nur im CAD und mit Absprache der Technischen Abt. zu ändern.

DIN 2768-m

ENG-009217

K7900 Kamintür

für lichte Weite 180x250mm

UPDANN

33397 RIETBERG

K7900000

1

A3

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. (DIN 34)

Bescheid
über
die Verlängerung der Geltungsdauer des
Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Prüfzeugnis Nummer:**P-IV 007 vom 02.08.1996****Gegenstand:**Schornsteinreinigungsverschluss
lichte Weite 180 mm x 250 mm**Antragsteller:**Upmann GmbH & Co.
Weidenweg 20D-33397 Rietberg
Deutschland**Ausstellungsdatum:**

24.10.2006

Geltungsdauer bis:

24.10.2011

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-IV 007 vom 02.08.1996.

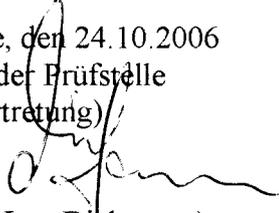
Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Seite 2 des Bescheides vom 24.10.2006 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-IV 007 vom 02.08.1996.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt bleibt, wenn der Widerspruch innerhalb der v. g. Frist eingegangen ist.

Erwitte, den 24.10.2006
Leiter der Prüfstelle
(in Vertretung)


(Dipl.-Ing. Diekmann)

Sachbearbeiter


(Käufer)

UPMANN GmbH & Co.
Weidenweg 20

33397 Rietberg

Ihr Zeichen : ato
Ihre Nachricht vom : 26.09.2001
Mein Zeichen : 21002446/21 7026
Telefon : (02943) 897-45
Telefax : (02943) 897-33
E-Mail : kaeuper@mpanrw.de
Datum : 22.10.2001

Gültigkeit des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-IV 007

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 26.09.2001 teilen wir Ihnen mit, daß die in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr. P-IV 007 vom 02.08.1996

über den

Schornsteinreinigungsverschluss

gemachten Aussagen weiterhin Gültigkeit besitzen, da sich die Beurteilungsgrundlagen zwischenzeitlich nicht geändert haben.

Dieses Schreiben ist eine Ergänzung zu dem o.a. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur in Verbindung mit diesem als Nachweis verwendet werden. Seine Gültigkeit endet am **22.10.2006**.

Die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung nach diesem Zeitpunkt ist erneut zu prüfen.

Eine Rechnung mit der Bitte um Regulierung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Käuper
(Sachbearbeiter)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P-IV 007

Für den

Gegenstand: Schornsteinreinigungsverschluß
lichte Weite 180 mm x 250 mm

wird hiermit aufgrund § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07.03.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - 1995, S. 218) ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt.

Antragsteller: Upmann GmbH & Co.
Weidenweg 20

33397 Rietberg

Geltungsdauer bis: 02. August 2001

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt den Prüfbescheid PA-IV 298 des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin vom 17. Januar 1992, zuletzt ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 31. Januar 1995.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten und 2 Anlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich erweitert, ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnungen der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1** Der Schornsteinreinigungsverschluß darf zum Verschließen der zur Reinigung und Überprüfung dienenden Öffnung von Hausschornsteinen oder Abgaskanälen verwendet werden. Der Rahmen des Schornsteinreinigungsverschlusses ist dicht und fest in die äußere Wandung des Schornsteins einzubauen. Die Verbindung zwischen Schornsteinreinigungsverschluß und Innenschale ist bei mehrschaligen Schornsteinen entsprechend DIN 18 160 Teil 1, Abschnitt 11.3.4.2 (Ausgabe Febr. 1987) herzustellen, sofern für eine neue Schornsteinbauart nichts anderes in der zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt ist.
- 1.2** Im übrigen sind die jeweils geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen/baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

2 Beschreibung des Schornsteinreinigungsverschlusses

- 2.1** Der Schornsteinreinigungsverschluß muß hinsichtlich der Abmessungen, Einzelheiten und Formgebung den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Der Schornsteinreinigungsverschluß muß aus Rahmen (Pos. 1), Türblatt (Pos. 2), Dichtung (Pos. 4), Einlegekasten (Pos. 6), Wärmedämmung (Pos. 5) und der Verriegelung bestehen; er muß gegen Korrosion geschützt sein.
- 2.2** Der Rahmen (Zarge) muß aus mindestens 1,25 mm dickem Stahlblech der Werkstoff-Nr. DX51D+Z nach DIN EN 10 027 Teil 1 bzw. aus 1,0 mm nichtrostendem Stahlblech der Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. 1.4571 nach DIN 17 440 hergestellt sein. Er muß die zum Einbau im Mauerwerk bzw. Formstück erforderlichen Laschen und die zur Aufnahme und Verriegelung des Türblattes erforderlichen Beschläge besitzen. Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.
- 2.3** Das Türblatt muß aus mindestens 1,25 mm dickem Stahlblech der Werkstoff-Nr. DX51D+Z nach DIN EN 10 027 Teil 1 bzw. aus 1,0 mm nichtrostendem Stahlblech der Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. 1.4571 nach DIN 17 440 hergestellt sein. Es muß mit zwei Scharnieren am Rahmen befestigt sein. Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.
- 2.4** Die Dichtung muß aus einer am Türblatt befestigten 2,0 mm dicken Alu-Silikat-Platte bestehen, die beim Schließen gegen den Rahmen gepreßt wird.
- 2.5** Die Wärmedämmung muß aus einer ca. 30 mm dicken hydraulisch gebundenen Perlite- oder Vermiculite-Platte oder einer ca. 30 mm dicken Promat-Promapyr CS 350-Platte oder einer ca. 30 mm dicken Calziumsilicat-Platte Silca T 400 bestehen, die am Türblatt zusammen mit dem Einlegekasten verschraubt ist.
- Die Rohdichte der Perlite- oder Vermiculite-Platte muß zwischen 0,30 kg/dm³ und 0,50 kg/dm³, die der Promat-Promapyr CS 350-Platte zwischen 0,30 kg/dm³ und 0,40 kg/dm³ und die der Calziumsilicat-Platte Silca T 400 zwischen 0,35 kg/dm³ und 0,45 kg/dm³ liegen.
- 2.6** Zur Verriegelung des Türblattes mit dem Rahmen ist ein Vierkantverschluß am Türblatt zu befestigen, der mit einer Zunge in eine Ausnehmung des Rahmens eingreift.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Kennzeichnung

Die Schornsteinreinigungsverschlüsse sind entsprechend der Zeichnung (Anlage 1) und den Angaben in Abschnitt 2 herzustellen.

Die Schornsteinreinigungsverschlüsse sind mit dem Ü-Zeichen und mit folgender Kennzeichnung zu versehen.

Upmann
P-IV 007
MPA NRW

3.2 Übereinstimmungsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schornsteinreinigungsverschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei ist das Merkblatt "Werkseigene Produktionskontrolle für Bauprodukte" *) des Deutschen Instituts für Bautechnik zu beachten.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen. Dabei ist ständig festzustellen, ob

- nur vorgeschriebene, überwachte/güteüberwachte Baustoffe verwendet werden.
- die Schornsteinreinigungsverschlüsse gemäß Abschnitt 3.1 gekennzeichnet werden.
- die Schornsteinreinigungsverschlüsse sicher und dicht schließen.
- die Abmessungen und Toleranzen gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 2 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erwitte, den 02.08.1996

Im Auftrag


Käuper
(Sachbearbeiter)



*) Das Merkblatt "Werkseigene Produktionskontrolle für Bauprodukte" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, erhältlich (in Vorbereitung).

